

## Entwurf

### G e s e t z

#### **zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne**

#### Artikel 1

(1) Dem am 17. November 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(4) Vereinbarungen, die auf Grundlage des § 6 des Staatsvertrags geschlossen werden, sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen**  
**über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen**  
**Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben**  
**der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

und

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Dieser Staatsvertrag trifft Regelungen für ein länderübergreifendes Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne.

Anlass des Staatsvertrags ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, ein Schwimmdock für den Neuaufbau einer Yacht auf dem Betriebsgelände der Lürssen Werft GmbH & Co. KG in Berne temporär in Betrieb zu nehmen. Das Schwimmdock hat eine Länge von circa 288 Metern und eine Breite von circa 54 Metern. Es soll eine Position beginnend ab circa 75 Metern südöstlich der Schiffshebeanlage an der Kaje einnehmen, die sich in folgendem Bereich befindet: Bremen Gemarkung VR 136, Flur 136, Flurstücke 532/8, 532/11 und 532/10, und Gemarkung VR 137, Flur 137, Flurstück 271/7, sowie Berne Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstücke 20/87, 24/20, 21/13, 21/22 und 24/33. Das Schwimmdock soll sich somit zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden. Eine zeichnerische Darstellung findet sich in dem als **Anlage** beigefügten Werks- und Gebäudeplan.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch diesen Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

**§ 1**

Übertragung der Befugnisse, zuständige Behörde

(1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse (insbesondere Genehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, soweit sich diese auf bremisches Gebiet beziehen.

(2) Zuständige Behörde für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die Wahrnehmung der Befugnisse ist das GAA Oldenburg.

**§ 2**

Mitwirkung und Information

(1) Zu allen Verfahrenshandlungen, die Außenwirkung entfalten, stellt das GAA Oldenburg das Benehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen her.

(2) Abweichend von Absatz 1 trifft das GAA Oldenburg Entscheidungen im Rahmen der Anlagenüberwachung, insbesondere auf der Grundlage der §§ 17, 20 und 21 BImSchG, die einen auf bremischem Gebiet befindlichen Anlagenteil betreffen oder Auswirkungen auf bremisches Gebiet haben, im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(3) Soweit sich das Vorhaben oder die Anlagenüberwachung auf bremisches Gebiet auswirkt, weist das GAA Oldenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise – insbesondere im Zuge von Bekanntmachungen – auf diese Aufgabenübertragung hin.

### § 3

#### Anzuwendendes Landesrecht

<sup>1</sup>Für die Erfüllung der im Rahmen dieses Staatsvertrags übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist neben Bundesrecht ausschließlich niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

### § 4

#### Kosten

<sup>1</sup>Schließt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Verfahrenshandlungen bremischer Behörden ein, so bezieht das GAA Oldenburg den dadurch entstandenen Aufwand in die Höhe der festzusetzenden Gebühr ein, wenn nach den niedersächsischen Kostenvorschriften der Kostenaufwand anderer Behörden bei der Höhe der festzusetzenden Kosten zu berücksichtigen ist. <sup>2</sup>Das GAA Oldenburg führt im Innenverhältnis die auf diesen Aufwand entfallenden Kostenbeträge an die bremischen Behörden ab, soweit diese Kostenabführung nach den niedersächsischen Kostenvorschriften vorgesehen ist.

### § 5

#### Sonstige Amtshandlungen

(1) Soweit sich weitere Verwaltungsmaßnahmen als notwendig erweisen, sind diese von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

### § 6

#### Künftige länderübergreifende Vorhaben

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind berechtigt, (Zuständigkeits-) Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des GAA Oldenburg und der bremischen Behörde fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zu regeln.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 17. 11. 2020

Bremen, den 17. 11. 2020

Für das Land Niedersachsen:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Olaf L i e s

M. S c h a e f e r

Der Minister für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,  
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzes und des Staatsvertrages**

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem in Bezug genommenen Staatsvertrag vor.

Anlass des Staatsvertrags ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, ein Schwimmdock für den Neuaufbau einer Yacht auf ihrem Betriebsgelände in Berne temporär in Betrieb zu nehmen.

Das Schwimmdock soll sich zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch den Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt in mehreren Verfahren.

#### **II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Keine.

#### **III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige/finanzielle Auswirkungen**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Ein etwaiger Mehraufwand im Verwaltungsverfahren wird im Rahmen des vorhandenen Personalbestandes erledigt.

Durch den Staatsvertrag werden Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das GAA Oldenburg übertragen, sodass insoweit die Genehmigung durch eine einzige Behörde möglich ist.

Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten. Durch den Staatsvertrag und das Zustimmungsgesetz ergeben sich somit keine finanziellen Folgen für das Land, die Kommunen oder andere Träger öffentlicher Verwaltung.

Für das Land Niedersachsen könnte ein marginal größerer Aufwand im Verwaltungsverfahren entstehen, welcher im Wesentlichen durch Gebühren gedeckt ist.

#### **IV. Verbandsbeteiligung**

Eine Verbandsbeteiligung wurde nicht durchgeführt, da Belange von Verbänden nicht berührt sind.

### **B. Besonderer Teil**

#### **I. Zum Zustimmungsgesetz**

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält die erforderliche Zustimmungserklärung zum Staatsvertrag sowie den Hinweis auf die Veröffentlichung. Absatz 3 enthält die Bestimmung über die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrags im Niedersächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt. Absatz 4 regelt, dass aufgrund des § 6 des Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen getroffene Verwaltungsvereinbarungen im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **II. Zum Staatsvertrag**

Zur Präambel:

In der Präambel werden der Gegenstand und der Zweck des Vertrages definiert.

Zu § 1:

Der § 1 regelt projektbezogen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Schwimmdocks auf dem Betriebsgelände der Lürssen Werft in Berne die Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse auf das GAA Oldenburg.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Zusammenarbeit des bremischen Gewerbeaufsichtsamtes mit dem GAA Oldenburg in Bezug auf Mitwirkung und Information.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass in Bezug auf die übertragenen Aufgaben niedersächsisches Landesrecht Anwendung findet. Dies dient der Rechtsklarheit und Effizienz.

Zu § 4:

§ 4 trifft Kostenregelungen in Bezug auf die Gebührenerhebung und Gebührenabführung. Diese Regelungen sollen dem jeweiligen Verwaltungsaufwand Rechnung tragen.

Zu § 5:

§ 5 stellt klar, dass sonstige nicht durch den Staatsvertrag erfasste Amtshandlungen weiterhin von den zuständigen Behörden wahrzunehmen sind, und nennt dabei explizit die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 6:

§ 6 ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, (Zuständigkeits-) Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des GAA Oldenburg und der bremischen Behörde fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zu regeln.

Erfasst werden also künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

Für kleinteilige Einzelfallregelungen bei künftigen länderübergreifenden Vorhaben der Lürssen Werft am Standort in Berne erscheint ein jeweils fallbezogenes parlamentarisches Ratifikationsverfahren unangemessen aufwändig, zumal gerade der Zeitaufwand zur Festlegung der für eine Genehmigung oder Überwachung zuständigen Behörde die Auftragserfüllung verzögern kann. Mit § 6 trifft der parlamentarische Gesetzgeber eine abstrakte Festlegung und vertraut die Detailumsetzung im Einzelfall der Exekutive an. Dadurch ermöglicht er ein schnelleres Genehmigungsverfahren und unterstützt so die Wettbewerbsfähigkeit der Lürssen Werft, nicht zuletzt im Interesse der Arbeitsplatzsicherung.

Der Regelfall dürfte auch bei den künftigen länderübergreifenden Vorhaben eine Übertragung von Befugnissen von Bremen nach Niedersachsen sein. Es ist aber auch denkbar, dass eine Übertragung von Niedersachsen nach Bremen sinnvoll erscheint. § 6 ermöglicht deshalb Zuständigkeitsübertragungen durch Verwaltungsvereinbarung sowohl der bremischen Behörde auf das GAA Oldenburg als auch (andersherum) vom GAA Oldenburg auf die bremische Behörde. Dem steht nicht entgegen, dass § 1 des Staatsvertrages für den dort geregelten Fall nur die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der bremischen Behörde auf das GAA Oldenburg vorsieht.

Die Regelung ist auch hinreichend bestimmt, weil sie sich nur auf zukünftige Vorhaben der Lürssen Werft am Betriebsstandort in Berne bezieht und sich aus dem Kontext ergibt, dass die Regelung nur die Übertragung von immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnissen (insbesondere Genehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen ermöglicht. Neben der Übertragung von immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnissen sind in einer Vereinbarung aufgrund des § 6 solche Regelungen zu erwarten, wie sie auch der Staatsvertrag im Übrigen enthält, also etwa zur Mitwirkung und Information, zum anzuwendenden Landesrecht und zur Kostentragung. Darüber hinausgehende oder gar andersartige Vereinbarungen sind von der Ermächtigung des § 6 nicht gedeckt und wären wegen eines sonst drohenden Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot nicht zulässig.

Aufgrund des § 6 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen getroffene Verwaltungsvereinbarungen sollen im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten.